

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg"
am Mittwoch,

den 26.09.2018

Sitzungsort: Gasthof „Zur Erholung“, Hauptstraße 25, 25524 Heiligenstedten

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:33 Uhr

Anwesend die Mitglieder:

Herr Haack, als Vorsitzender
und 76 weitere Mitglieder lt. Anwesenheitsliste

von der Verwaltung:

Herr Dr. Stork, Dezernent
Herr Dr. Carstens, Amtsleiter des Rechtsamtes
Frau Wessel, Geschäftsstelle des ZVBS, zugleich als Protokollführerin
Herr Lünser, Auszubildender

ferner:

Herr Hallwachs, kaufmännischer Berater
Herr Lüneberg, Breitbandkompetenzzentrum SH
Herr Bendfeld, Breitbandkompetenzzentrum SH
Herr Grotkopp, Stadtwerke Neumünster (SWN)

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung

Herr Haack eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung. Es sind 77 Mitglieder anwesend. Die Verbandsversammlung ist daher beschlussfähig.

Herr Haack begrüßt die Anwesenden, namentlich die Herren Bendfeld und Lüneberg vom Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein, Herrn Grotkopp als Projektleiter der Stadtwerke Neumünster, Herrn Hallwachs als kaufmännischen Berater des ZVBS sowie von der Verwaltung Herrn Dr. Stork und Frau Wessel.

Gegen die ordnungsmäßige Ladung werden keine Einwendungen erhoben.

Herr Haack weist darauf hin, dass es in der Niederschrift vom 21.08.2018 unter TOP 3 Absatz 5 heißen muss „Herr Olaf Lahann, 1. stellvertretender Bürgermeister aus Kaisborstel, erfragt...“.

2. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3. Ausbau der Breitbandversorgung im gesamten Gebiet - Sachstandsbericht durch die Stadtwerke Neumünster

Herr Grotkopp stellt den aktuellen Ausbaustand im Kreisgebiet Steinburg vor.

Bislang wurden 15 Aktionsgebiete abgenommen, 88 Gemeinden sind ausgebaut, in neun Gemeinden wird derzeit gebaut. In drei Gemeinden (Aktionsgebiet 21) ist die Vermarktung abgeschlossen und für eine Gemeinde (Aktionsgebiet 22) wird die Vermarktung für das erste Quartal des Jahres 2019 vorbereitet.

Die Stadtwerke Neumünster haben aktuell 15.800 Verträge abgeschlossen. Bereits jetzt können schon ca. 10.500 Kunden aktiv das Netz nutzen.

In den Außengebieten werden die Gemeinden im Wesentlichen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erstvermarktung ausgebaut. Diese Gemeinden sollen voraussichtlich bis 2020, eventuell noch bis 2021, erschlossen werden.

Die Nachverdichtung wird noch im Jahr 2018 fortgesetzt. Am 27.09.2018 findet ein Fachgespräch zur Auswahl der Vermarktungs- und Ausbaureihenfolge der Gemeinden statt. Wie mit den Kunden in den Außengebieten umgegangen wird, ist derzeit noch nicht geklärt. Herr Grotkopp erklärt, dass potenzielle Kunden von den Stadtwerken Neumünster angeschrieben werden. Die Bürgermeister werden vorab gesondert informiert.

Herr Haack ergänzt, dass im Aktionsgebiet 21 (Wilster, Stördorf, Landrecht) die angestrebte Anschlussquote nicht erreicht wurde. Die SWN waren mit dem vorliegenden Ergebnis nicht zum Ausbau verpflichtet. Diese Gemeinden trotz der Nichterfüllung der Voraussetzungen ebenfalls an das Glasfasernetz anzuschließen, war daher eine politische Entscheidung seitens des Zweckverbandes, um das übergeordnete Ziel eines flächendeckenden Ausbaus zu erreichen. Daher wurden Vereinbarungen mit den Stadtwerken eingegangen, die beiden Parteien Vorteile bieten (siehe TOP 5).

Es wird gefragt, ob bei einem Anbieterwechsel von den Stadtwerken Neumünster zu einem anderen Anbieter das Glasfasernetz der Stadtwerke weiter genutzt werden kann. Herr Grotkopp antwortet, dass die Stadtwerke Neumünster das Glasfasernetz grundsätzlich anderen Anbietern durch vertragliche Regelung zur Verfügung stellen müssen. Es habe bislang jedoch keine Anfragen anderer Anbieter gegeben. Herr Lüneberg ergänzt, dass die Telekom als größter „Wettbewerber“ am Markt bislang auch schleswig-holstein- und bundesweit bzgl. möglicher Mitnutzungen noch nicht auf andere Anbieter zugekommen sei. Seitens der Telekom bestehe insoweit derzeit kein Interesse an derartigen Konstellationen.

4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017

Herr Haack stellt die Beschlussvorlage vor und berichtet über das Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Schlussbesprechung zur Jahresabschlussprüfung fand am 12.09.2018 um 15:00 Uhr statt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Den Jahresabschluss zum 31.12.2017 | |
| mit der Bilanzsumme | 56.533.555,51 Euro |
| mit der Summe der Erträge | 1.054.627,96 Euro |
| mit der Summe der Aufwendungen | 1.569.273,80 Euro |
| mit dem Jahresverlust | 514.645,94 Euro |

Der Jahresverlust wird in voller Höhe in das nächste Geschäftsjahr 2018 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

5. Zusatzvereinbarung zu den drei mit SWN geschlossenen Verträgen

Herr Haack stellt die Beschlussvorlage vor.

Mit den Stadtwerken wurden drei Hauptverträge geschlossen. Der Umgang mit

- der Erschließung der Außengebiete,
 - Neubaugebieten, die es zu Beginn der Ausbauplanung noch nicht gab und
 - der Nachverdichtung bereits erschlossener Gebiete mit Nachzüglern, die erst nach Fertigstellung eines Aktionsgebietes einen Vertrag abschließen,
- ist in diesen Verträgen nicht geregelt. Durch die Zusatzvereinbarung sollen diese Regelungslücken geschlossen werden.

Die Erschließung der Außengebiete und die Nachverdichtung sind für die Stadtwerke weniger wirtschaftlich als die Erschließung der Kerngebiete. Um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, soll die Anschlussquote durch vermehrte Kundenzugänge erhöht werden. Die Anschlussgebühr stellt ein Hemmnis für viele potentielle Kunden dar und erschwert bislang den gewünschten Kundenzustrom. Durch die Vereinbarung entfielen diese Gebühr für den Kunden.

Die Kunden, welche die Anschlussgebühr in Höhe von 990 Euro bereits bezahlt haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unabhängig von der entfallenen Anschlussgebühr wird eine Servicegebühr (für die Arbeitsleistung des Technikers) in Höhe von 99 Euro erhoben.

Die günstige Zinssituation verbessere die Finanzlage des ZVBS zusätzlich und mache Zugeständnisse an seinen Vertragspartner, wie diese Zusatzvereinbarung, möglich.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass im Frühjahr 2019 durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll, ob und in welcher Höhe die Gemeinden, die Ausbauleistungen (z.B. Gräben ziehen) in Eigenleistung erbracht haben, entschädigt werden können. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Belege in der Geschäftsstelle des ZVBS einzureichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Zusatzvereinbarung zu den drei mit SWN geschlossenen Verträgen über ein Leerrohr- bzw. Glasfasernetz in dem Gebiet des Kreises Steinburg vom 13.02.2014 für die Lose 1 - 3 und das Los 5 sowie vom 12.06.2015 für die Lose 4, 6 und 7 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

6. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019

Herr Hallwachs erläutert den Wirtschaftsplan 2019 und stellt die Beschlussvorlage vor. Der ZVBS habe keinerlei wirtschaftliche Schwierigkeiten. Problematisch seien jedoch die mangelnden Tiefbaukapazitäten. Tiefbaufirmen legen teils ihre Arbeit zu Gunsten lukrativerer Angebote von einem Tag zum anderen nieder, sodass der Ausbau sich zeitlich nach hinten verschiebe.

Derzeit betrage die Anschlussquote aller Haushalte im Verbandsgebiet 45 %. Um die angestrebte Quote von 60 bis 70 % mittelfristig zu erreichen, werde die Nachverdichtung durchgeführt. Außerdem werde die soeben unter TOP 5 beschlossene Zusatzvereinbarung zusätzlich den größeren Kundenzustrom befördern.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2019 wie folgt:

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Schleswig-Holstein hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg" durch Beschluss vom 26.09.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom _____ den Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres 2019 festgestellt.

| 1. Es betragen | € |
|---|------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 2.743.000 |
| die Aufwendungen | 3.225.000 |
| der Jahresgewinn | 0 |
| der Jahresverlust | 482.000 |
| 1.2. Im Vermögensplan | |
| die Einzahlungen | 17.379.000 |
| die Auszahlungen | 17.379.000 |
| 2. Es werden festgesetzt | |
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 13.700.000 |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 8.000.000 |
| 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 |
| 2.4 die Verbandsumlage wird festgesetzt auf | 0 |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

7. 2. Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung

Frau Wessel stellt die Beschlussvorlage vor. Niederschriften mit nicht-öffentlichem Teil werden aus Datenschutzgründen weiterhin nur postalisch übersandt. Diese Möglichkeit ist durch die Formulierung als „Kann-Regelung“ gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung beschließt eine 2. Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Steinburg in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

8. 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung

Frau Wessel stellt die Beschlussvorlage vor.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung beschließt eine 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Steinburg in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

9. Mitteilungen und Anfragen

Herr Haack weist darauf hin, dass durch die unter TOP 5 beschlossene Zusatzvereinbarung die finanzielle Eigenleistung der Kunden für den Ausbau ab dem 100. Meter auf Privatgrund entfällt.

Wie bisher werden die Meter 0 bis 20 finanziell von den Stadtwerken getragen, die Meter 21 bis 100 trägt der Kunde mit einem pauschalen Meterpreis, Kosten ab dem 100. Meter übernimmt der ZVBS für den Kunden.

Herr Haack schließt die Sitzung um 20:33 Uhr.

 geschlossen:
Haack
Vorsitzender der
Versammlung


Wessel
Protokollführung

Zusatzvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn E. Mohrdiek

- Verpächter

und der

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster
vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Junker und Tino Schmelzle

-Pächter

Präambel

Die Parteien haben drei Verträge über ein Leerrohr- bzw. Glasfasernetz in dem Gebiet des Kreises Steinburg geschlossen (Vertrag vom 13.2.2014 „Lose 1 – 3“, Vertrag vom 13.2.2014 „Los 5“ und Vertrag vom 12.6.2015 „Lose 4,6,7“ nachfolgend „Hauptverträge“ genannt).

In obigen Hauptverträgen haben die Vertragsparteien unter anderem vereinbart, dass der Pächter für den Verpächter ein Breitbandnetz plant, baut und übereignet. Im Anschluss soll das Netz dem Pächter zum Betrieb verpachtet werden. Der Netzausbau soll im Jahr 2019 weitestgehend abgeschlossen sein. Der bisher fertiggestellte Teil ist in den Netzbetrieb übergegangen.

Mit dieser Zusatzvereinbarung sollen in Ergänzung der Hauptverträge nähere Regelungen für den Ausbau nachträglicher Erschließungsgebiete (spätere Neubaugebiete), nicht wirtschaftlicher Außengebiete sowie der Nachverdichtung in ausgebauten Gebieten getroffen werden.

§ 1

Anwendung der Hauptvertragsregelungen

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, sollen die Bestimmungen der Hauptverträge auch beim Ausbau nachträglicher Erschließungsgebiete, bei den nicht wirtschaftliche Außengebiete sowie für Nachverdichtungen Anwendung finden.

§ 2

Ausbau nachträglicher Erschließungsgebiete

Bei den „Nachträglichen Erschließungsgebieten“ im Sinne dieser Vereinbarung handelt es sich um Neubaugebiete in den Vertragsgebieten der Hauptverträge.

Die Kosten für Ausbau von nachträglichen Erschließungsgebieten werden bei der Pachtberechnung gemäß § 8 Nr. 1 der Hauptverträge als in die Netz-Infrastruktur getätigte Netto-Investitionskosten (Kaufpreis gemäß § 5 Nr. 1 der Hauptverträge) berücksichtigt.



§ 3

Nicht wirtschaftliche Außengebiete

Nicht wirtschaftliche Außengebiete im Sinne dieser Vereinbarung sind Gebiete außerhalb der Gemeinden mit Häusern, für deren Breitbandversorgung Grundstückszuführungsleitungen von mehr als 100 m (gemessen vom Abzweig von der nächstgelegenen Ortserschließung bis zur Grundstücksgrenze) zu verlegen wären und die weder an einer Ortszuführungsleitung noch an einem Backbonestrang liegen.

§ 4

Nachverdichtung

Um eine Nachverdichtung im Sinne dieser Vereinbarung handelt es sich bei Maßnahmen, mit denen Endkunden in einem Gebiet an das bestehende Netz angeschlossen werden, welches bereits erschlossen ist und in dem lediglich noch die jeweiligen Hausanschlüsse hergestellt werden müssen.

§ 5

Pachtrelevante Kosten der Nachverdichtung

Die Kosten für Nachverdichtungen (§ 6) werden bei der Pachtberechnung gemäß § 8 Nr. 1 der Hauptverträge als in die Netz-Infrastruktur getätigte Netto-Investitionskosten (Kaufpreis gemäß § 5 Nr. 1 der Hauptverträge) berücksichtigt.

§ 6

Kosten der Nachverdichtung

Der Pächter ist berechtigt, die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Länge von 20 m, gerechnet ab der Grundstücksgrenze, zum Pauschalpreis von bis zu netto 2.310 € je Hausanschluss abzurechnen. Mehrlängen werden ab dem 21. Meter gem. des Leistungsverzeichnisses der Hauptverträge berechnet und sind ebenfalls pachtrelevant. Dieser Pauschalbetrag gilt bis zum 31.12.2019 als vereinbart. Danach finden die Preisänderungsbestimmungen des § 2 der Hauptverträge Anwendung.

§ 7

Anschlussgebühren

1. Im Rahmen der nicht wirtschaftlichen Außengebiete

Der Pächter wird für den Anschluss in nichtwirtschaftlichen Außengebieten bis zum 31.12.2023 keine Anschlussgebühren von Endkunden dafür erheben, dass ein Anschluss nach Ende des Aktionszeitraumes (Zeitraum der Erstvermarktung durch den Pächter) erstellt wird.

Im Gegenzug werden die für die Pachtberechnung pachtrelevanten Kosten um netto 900 € je Hausanschluss für die Dauer des Pachtvertrages gemindert.

Zuzahlungen für Mehrlängen zwischen 20 und 100 m von Hausanschlussleitungen hingegen, kann der Pächter von Endkunden individuell erheben.



2. Im Rahmen der Nachverdichtung

Der Pächter wird im Rahmen von Nachverdichtungsmaßnahmen bis zum 31.12.2023 keine Anschlussgebühren von Endkunden dafür erheben, dass ein Anschluss nach Ende des Aktionszeitraumes (Zeitraum der Erstvermarktung durch den Pächter) erstellt wird.

Im Gegenzug wird der in § 5 genannte Pauschalbetrag für die bis dahin abgeschlossenen Verträge, die Pachtberechnung bis zum 31.12.2023 um netto 900 € je Hausanschluss für die Dauer des Pachtvertrages gemindert.

Zuzahlungen für Mehrlängen von Hausanschlussleitungen hingegen kann der Pächter vom Endkunden individuell erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsversammlung des Verpächters.

ltzehoe, den 20.08.2018

Neumünster, den 20.08.2018

Verpächter

Pächter

2. Änderung der Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg" vom 2.11.2010

Gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 34 Abs. 2 GO wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.09.2018 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg", zuletzt geändert am 12.11.2013, erlassen.

Artikel I

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt erweitert:

Die Schriftform kann durch eine Übersendung per E-Mail ersetzt werden. Es ist ein Nachweis über die Versendung der E-Mails zu führen.

Artikel II

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 26.09.2018 in Kraft.

Itzehoe, den 26.09.2018

**gez. Haack
Verbandsvorsteher**

6. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010

Aufgrund des § 5 (3) und (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.09.2018 folgende 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2017, erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach „§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m.“ die Worte „§ 12 Abs. 4 GkZ und“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 4 werden nach „§ 5 Abs. 6“ die Worte „GkZ“ eingefügt.
3. In § 9 wird Abs. 4 wie folgt neu eingefügt: „Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.“
4. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses im Vertretungsfall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 20 Euro.
Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung im Vertretungsfall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie nicht gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 10 Euro.“
5. In § 10 Abs. 11 Satz 1 werden nach „ist für Dienstreisen“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt. In Satz 2 werden nach „und zurück, werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Namen, Anschrift, E-Mailadresse, Funktion, Kontoverbindung, ausgeübter Beruf, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken sowie zur Zahlung von Entschädigungen und zu Gratulationszwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 außer die E-Mailadresse werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.“
7. In § 13 Satz 2 werden die Worte „100.000 €“ durch „102.000 Euro“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wird [...] investieren“ durch „investiert“ ersetzt.

9. In § 19 wird Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:
- „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jeder einzelnen Person unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für
- a) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Vorstandsvorsteher oder einem früheren Mitglied der Verbandsversammlung, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet haben, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

Artikel II

Artikel I Nummer 1, 2, 3, und 8 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel I Nummer 4, 5, 6 und 9 tritt rückwirkend zum 21.08.2018 in Kraft.

Artikel I Nummer 7 tritt rückwirkend zum 14.08.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 26.09.2018

gez. Haack
Verbandsvorsteher